

Aktenzeichen:

10 RV 595/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 6. August 1963

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladen:

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 6. August 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L e h m a n n und

Bundessozialrichter E r n s t
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

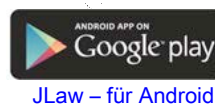
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 1962 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Bei dem Kläger wurden durch Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA) Würzburg vom 4. Februar 1952 als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "belanglose Metallsplitter in der Kopfschwarte links, Rückstände einer Mittellohrentzündung beiderseits mit erheblicher Schwerhörigkeit" anerkannt und vom 1. Oktober 1950 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 v.H. gewährt. Im Juni 1957 stellte der Kläger einen Erhöhungsantrag mit der Begründung, er habe eine vorwiegend linksventriculäre Myocardschädigung, die er sich durch ein im Februar 1943 durchgemachtes Wolhynisches Fieber zugezogen habe. Dr. H von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Würzburg hielt es in seinem Gutachten vom 29. Juli 1957 für ganz unwahrscheinlich, daß eine organische Herzschädigung vorliege. Es handle sich vielmehr um eine gewisse Coronarinsuffizienz, die als altersbedingte Erscheinung gewertet werden müsse. Außerdem liege ein Roemheld'scher Symptomenkomplex bei einem kleinen Pykniker mit sehr starker Adipositas vor. Die bei dem Kläger bestehende Durchblutungsnot der Herzkranzgefäße sei keine Folge des im Jahre 1943 durchgemachten Wolhynischen Fiebers, da dauernde Herzschädigungen in solchen Fällen noch nie beobachtet worden seien. Im Anschluß an dieses Gutachten lehnte das VersorgA Würzburg mit Bescheid vom 25. Oktober 1957 den Erhöhungsantrag ab; es bezeichnete die anerkannten Schädigungsfolgen nunmehr mit: "hochgradige Schwerhörigkeit rechts, mittlere bis hochgradige Schwerhörigkeit links, belanglose Metallsplitter in der Kopfschwarte" und setzte die MdE auf 30 v.H. fest. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid des LVersorgA Bayern vom 10.12.1957).

Im Klageverfahren hat der Kläger eine Bescheinigung des



- 3 -

- 3 -

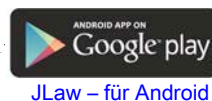
Dr. H vom 9. September 1958 vorgelegt, nach der Veränderungen i.S. einer vegetativen Labilität und die Möglichkeit einer vorwiegend linksseitigen Myocardschädigung bestehen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) hat der Kläger noch ein Attest des Dr. K vom 30. November 1959 überreicht, in dem bescheinigt wird, daß er in den Jahren 1952 und 1953 laufend wegen eines Herzmuskelschadens in der Behandlung dieses Arztes gestanden hat. In einer ebenfalls überreichten Bescheinigung vom 28. November 1959 hat Dr. M mitgeteilt, daß der Kläger wegen Myocardschaden mit stenocardischen Beschwerden bei ihm in Behandlung steht. Das SG hat in der mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 1959 noch Dr. H als Sachverständigen gehört, der es für völlig unwahrscheinlich gehalten hat, daß die Herzmuskelschädigung des Klägers durch ein knapp zwei Wochen dauerndes Wolhynisches Fieber hervorgerufen worden ist. Durch Urteil vom 4. Dezember 1959 hat das SG Würzburg im Anschluß an dieses Gutachten die Klage abgewiesen. Wie das SG ausführt, könne zwar ausnahmsweise eine Myocardschädigung oder Herzinsuffizienz nach Wolhynischem Fieber zurückbleiben, doch müsse es sich dann um eine länger dauernde hochfieberige Erkrankung an Wolhynischem Fieber gehandelt haben. Diese Voraussetzung sei aber beim Kläger nicht nachgewiesen. Die Übergewichtigkeit des Klägers sei mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit die Ursache der Herzmuskelschädigung.

Mit der Berufung hat der Kläger in seinen Schriftsätzen vom 5. März 1960 und 22. August 1961 u.a. neu vorgetragen, daß sein Herzleiden auf eine Erkrankung an Gelenkrheuma in der norwegischen Internierung zurückzuführen sei. Seine Kameraden Karl M und Walter L könnten bezeugen, daß während der Internierung eine Gehbehinderung des rechten Beines infolge Gelenkrheumatismus vorgelegen habe, die seine Behandlung im Krankenrevier des Internierungslagers im Jahre

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

1945 notwendig gemacht habe. Im Jahre 1946 sei er wegen Gelenkrheuma von Dr. M in S behandelt worden. Das Landessozialgericht (LSG) hat noch Befundberichte von den behandelnden Ärzten Dr. M und Dr. K eingeholt. Nach dem Befundbericht vom 3. Februar 1962 hat Dr. M den Kläger in den Jahren 1959 bis 1962 u.a. wegen Rheuma am rechten Hüftgelenk, rheumatischen Beschwerden und Stenocardie behandelt. Dr. K hat dem LSG in dem Bericht vom 7. Februar 1962 mitgeteilt, daß die Behandlung des Klägers im Jahre 1952 ausschließlich wegen Herzmuskelschadens erfolgt sei; im Jahre 1953 habe er den Kläger außerdem wegen Herzmuskelschaden, Adipositas, Grippe, Bronchitis, chronischer Obstipation und Trigeminus-Neuralgie behandelt. Durch Urteil vom 29. Mai 1962 hat das Bayerische LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Würzburg vom 4. Dezember 1959 zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, es sei eine Herzstörung vom Kläger erstmals im Juni 1957 als Schädigungsfolge geltend gemacht worden, obwohl er bereits im Juni 1947 Antrag auf Versorgung gestellt und im Jahre 1950 gegenüber dem Versorgungsarzt Dr. H erklärt habe, er sei bisher nie ernstlich krank gewesen. Bei einer Untersuchung im Städtischen Krankenhaus Schweinfurt am 18. April 1951 durch Dr. T sei ein krankhafter Befund an den inneren Organen nicht erhoben worden. Wenn später - etwa seit dem Jahre 1952 - tatsächlich krankhafte Veränderungen am Herzen festgestellt worden sein sollten, wie dies von Dr. K am 7. Februar 1962 mitgeteilt worden sei, so handele es sich hierbei zweifellos um eine nachdienstlich aufgetretene Gesundheitsstörung, die mit einer im Jahre 1943 abgelaufenen und nur kurz dauernden fieberhaften Erkrankung weder in zeitlichem noch im ursächlichen Zusammenhang stehe. Die ärztlichen Sachverständ-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

digen hätten zutreffend darauf hingewiesen, daß sich die Beschwerden des Klägers vornehmlich aus einer starken Fettsucht erklärten, wobei auch eine gewisse Neigung zu neurasthenischen Reaktionen mitspielen könne.

Gegen das am 19. Juni 1962 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger mit Schriftsatz vom 16. Juli 1962, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 17. Juli 1962, Revision eingelegt und beantragt,

das am 29. Mai 1962 ergangene und am 19. Juni 1962 zugestellte Urteil des Bayerischen LSG in München aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 19. September 1962 hat der Kläger die Revision mit Schriftsatz vom 17. August 1962, eingegangen beim BSG am 22. August 1962, begründet. Er rügt eine Verletzung der §§ 62, 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und macht ferner eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG geltend. Zur Rüge mangelnder Sachaufklärung trägt der Kläger vor, das LSG hätte eindeutige tatsächliche Feststellungen über den derzeitigen Gesundheitszustand des Klägers treffen müssen. In dem angefochtenen Urteil werde es ausdrücklich als möglich hingestellt, daß in Wirklichkeit keine krankhaften Veränderungen am Herzen vorlägen, es sich vielmehr um neurasthenische Reaktionen handle, die allein auf den Vorstellungen des Betroffenen beruhten. Ob der Kläger an einem Herzschaden leide oder sich eine solche Gesundheitsstörung nur einbilde, hätte das LSG durch neuzeitliche Untersuchungsmethoden klären müssen. Ferner hätte das Berufungsgericht den behandelnden Arzt Dr. K dazu vernehmen müssen, ob er den von ihm im Jahre 1952



- 6 -

ermittelten Herzmuskelschaden einwandfrei diagnostiziert und schon damals Fettleibigkeit vorgelegen habe. Da letzteres nicht der Fall gewesen sei, scheide die Fettleibigkeit als Ursache der Gesundheitsstörung aus. Das LSG sei auch auf seine Beweisangebote in dem Schriftsatz vom 22. August 1961 nicht eingegangen. Dort habe er sich auf die Zeugen Karl M. und Walter L. berufen, diese hätten aussagen können, daß er bereits im Jahre 1945 über eine Gehbehinderung des rechten Beines infolge Gelenkrheumatismus geklagt und deswegen im Krankenrevier des Internierungssammellagers in Norwegen gelegen habe. Ferner habe er sich auf den praktischen Arzt Dr. M. in S. wegen Behandlung von Gelenkrheuma im Jahre 1946 berufen. Im übrigen wird wegen des Vorbringens des Klägers zu einer Verletzung der §§ 103, 128 SGG auf den Inhalt der Revisionsbegründung Bezug genommen.

Der Kläger rügt weiter eine Versagung des rechtlichen Gehörs mit dem Vorbringen, das LSG habe ihm die nach der Terminsmitteilung vom 11. Mai 1962 zum Zwecke der Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung beigezogenen Unterlagen nicht zur Kenntnis gegeben. Da sich die Parteien im Termin sofort nach Aufruf der Sache mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklärt hätten, sei eine Äußerung zu dem Inhalt der beigezogenen Akten und Unterlagen nicht möglich gewesen.

Zu der Rüge einer Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage trägt der Kläger vor, das LSG habe den Begriff des ursächlichen Zusammenhangs im Rechtssinne verkannt und dadurch § 1 Abs. 1 und 3 BVG verletzt, weil es zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs einen zeitlichen Zusammenhang gefordert habe, der jedoch für die Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs nicht wesent-

- 7 -



- 7 -

lich sei.

Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Bayerischen
LSG vom 29. Mai 1962 als unzulässig zu verwer-
fen.

Der Beklagte ist der Auffassung, daß die gerügten Verfahrensmängel und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs nicht vorliegen. Im einzelnen wird hierzu auf sein Vorbringen in der Revisionserwiderung vom 8. November 1962 Bezug genommen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung i.S. des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Der Kläger hat als wesentliche Verfahrensmängel gerügt, das LSG habe gegen die Vorschriften der §§ 62, 103, 128 SGG verstoßen; er hat ferner eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs geltend gemacht. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn eine vom Kläger erhobene Rüge durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da36 Nr. 122).

Im vorliegenden Falle hat das LSG - wie der Kläger zutreffend gerügt hat - den § 128 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung;



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Hierbei ist allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG 1, 91) für eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage in dem Urteil des Berufungsgerichts ein ausführliches Eingehen auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten und eine ausdrückliche Auseinandersetzung damit nicht notwendig, sofern sich aus dem Urteil ergibt, daß das LSG alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat. Diese Grundsätze für eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung hat das LSG jedoch nicht hinreichend beachtet.

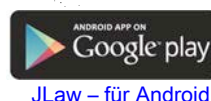
Das LSG ist zu der Überzeugung gelangt, daß die bei dem Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen am Herzen nicht mit Wahrscheinlichkeit in ursächlichem Zusammenhang mit dem im Jahre 1943 vom Kläger durchgemachten Wolhynischen Fieber stehen. Es hat demnach als schädigendes Ereignis i.S. des § 1 BVG lediglich das während des Wehrdienstes durchgemachte Wolhynische Fieber als Ursache für den jetzt bestehenden Herzschaden in Betracht gezogen und in dem angefochtenen Urteil gewürdigt. Der Kläger hat jedoch während des Berufungsverfahrens in seinen Schriftsätzen vom 5. März 1960 und 22. August 1961 vorgetragen, daß er während der Internierung in Norwegen im Jahre 1945 an Gelenkrheuma mit Gehbehinderung bettlägerig erkrankt gewesen und nach der Entlassung im Jahre 1946 wegen dieses Leidens von dem praktischen Arzt Dr. M in S behandelt worden sei. Der Kläger hat damit ein für die Entstehung des Herzschadens in Betracht kommendes Leiden - Gelenkrheuma - angeführt und für das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Vorliegen dieses Leidens in den Jahren 1945 und 1946 Beweis angeboten. Mit dem Vorbringen, daß das LSG insoweit die ihm obliegende Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens nicht vorgenommen habe, weil es auf seine Ausführungen in dem Schriftsatz vom 22. August 1961 und die dort angebotenen Beweise nicht eingegangen sei, hat der Kläger zutreffend eine Verletzung des § 128 SGG gerügt. Das LSG hätte zumindest entsprechend dieser Vorschrift in dem angefochtenen Urteil prüfen müssen, ob das von dem Kläger behauptete und unter Beweis gestellte Gelenkrheuma geeignet war, die jetzt bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen am Herzen hervorzurufen. In diesem Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob das LSG in dieser Hinsicht eine weitere Sachaufklärung durch Vernehmung der benannten Zeugen und des praktischen Arztes Dr. M hatte durchführen müssen. Jedenfalls hat es den § 128 SGG dadurch verletzt, daß es das für den Anspruch des Klägers erhebliche Vorbringen, der Herzschaden sei auf ein während der Internierung durchgemachtes Gelenkrheuma zurückzuführen, nicht gewürdigt und somit seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat. Die Revision des Klägers ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, ohne daß es noch darauf ankommt, ob die von dem Kläger weiter gerügten Verfahrensmängel oder eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage vorliegen.

Die Revision des Klägers ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des § 128 SGG beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es das Gesamtergebnis des Verfahrens in dem vorstehend dargelegten Sinne berücksichtigt hätte (BSG 2, 197). Da noch weitere Ermittlungen hinsichtlich des während der Internierung aufgetretenen Gelenkrheumas in Betracht kommen, konnte der Senat in der Sache selbst nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Bayerische LSG zurückverwiesen werden.

